

## FAQs / Häufig gestellte Fragen

### Erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW an betrieblich genutzten Standorten

1.	Was wird gefördert?.....	2
2.	Was bedeutet „betriebliche Nutzung“ im Sinne der Förderung? .....	2
3.	Was ist ein fossiles Heizungssystem? .....	2
4.	Wer ist berechtigt, einen Antrag zu stellen? .....	2
5.	Wie verläuft die Antragstellung?.....	3
6.	Wie wird die Förderung berechnet? .....	3
7.	Welche Heizungssysteme sind förderbar? .....	3
8.	Wie wird die Nennwärmeleistung des beantragten Heizungssystems beurteilt? .....	3
9.	Welche technischen Voraussetzungen gelten für die Förderbarkeit von Wärmepumpen? .....	4
10.	Welche technischen Voraussetzungen gelten für die Förderbarkeit von Holzheizungen?.....	4
11.	Wo finde ich die Listen der förderungsfähigen Heizungssysteme? .....	4
12.	Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt? .....	4
13.	Welche Kosten sind in das Endabrechnungsformular einzutragen? .....	4
14.	Benötige ich einen Firmenstempel für das Endabrechnungsformular?.....	4
15.	Was sind förderungsfähige Kosten?.....	4
16.	Gibt es Förderungen für Anlagen ab 100 kW thermischer Leistung? .....	5
17.	Können für einen Standort mehrere Anträge gestellt werden? .....	5
18.	Firmensitz im Ausland .....	5
19.	Professionalist aus dem Ausland.....	5
20.	Eigenleistungen .....	5
21.	Barrechnungen .....	5
22.	Contracting, Leasing, Mietkauf.....	5
23.	Weitere Förderungen .....	6
	Antragstellung und Kontakt.....	6

### 1. Was wird gefördert?

Förderungsgegenstand des Programms „Erneuerbare Wärmeerzeugung <100 kW“ ist die Errichtung von klimafreundlichen Anlagen zur Wärmeerzeugung mit einer Nennwärmeleistung beziehungsweise Anschlussleistung unter 100 kW an überwiegend betrieblich genutzten Standorten.

Die Förderung unterstützt den Ersatz bestehender fossiler Altanlagen. Es können ausschließlich neue Anlagen zur Förderung eingereicht werden, gebrauchte Geräte sind nicht förderungsfähig. Der Ersatz bereits bestehender Heizungssysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger sowie die Errichtung von Anlagen zur Wärmeerzeugung an Standorten ohne Bestandsheizung sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 2. Was bedeutet „betriebliche Nutzung“ im Sinne der Förderung?

Die erzeugte Wärme muss zu mehr als 50 % für betriebliche Zwecke genutzt werden. Wohngebäude sind von den betrieblichen Umweltförderungen dezidiert ausgenommen. Das heißt: Die beheizten Räume dürfen nicht überwiegend dauerhaft privat bewohnt sein. Zur Berechnung wird in erster Linie die beheizte Fläche herangezogen. Maßnahmen für Häuser und Wohnungen, die gewerblich dauerhaft zum Wohnen vermietet werden, können gegebenenfalls in der Aktion „Kesseltausch für Private“ zur Förderung beantragt werden.

Im Rahmen der Bundesförderungen werden keine nutzungsbezogenen Aliquotierungen vorgenommen – die Standorte werden nach der überwiegenden Nutzung entweder „betrieblich“ oder „privat“ gefördert.

Für Objekte, in denen die tatsächliche Nutzung des Wärmeerzeugungssystems vom Flächenverhältnis abweicht, kann die überwiegende Nutzung anhand einer Heizwärmebedarfsberechnung nachgewiesen werden.

### 3. Was ist ein fossiles Heizungssystem?

Als fossile Altsysteme werden folgende Heizungsarten qualifiziert:

- Gasheizungen (Kessel, Brennwertgeräte, Zentralheizungen, Etagenheizungen)
- Heizöl-Anlagen (Zentralheizungskessel, Einzelöfen)
- Kohle- und Koks-Heizungen (Zentralheizungen, Raumheizer)
- Stationäre (fest verbaute) Strom-Direktheizungen, sowie -Speicheröfen

Das Alter der Bestandsanlage spielt für die Förderbarkeit des neuen Systems keine Rolle. Sämtliche fossilen Alt-Systeme müssen inklusive allfällig vorhandener Brennstofftanks außer Betrieb genommen und entsorgt werden. Sollte die Entsorgung von Tanks unverhältnismäßig großen Aufwand verursachen oder technisch nicht möglich sein, sind diese jedenfalls zu entleeren und zu reinigen.

### 4. Wer ist berechtigt, einen Antrag zu stellen?

In der gegenständlichen Schiene der Aktion „Kesseltausch für Betriebe und Gemeinden“ sind antragsberechtigt:

- unternehmerisch tätige Organisationen (Betriebe aller Größen, Einzelunternehmer, Privatpersonen, ...)
- Vereine & Körperschaften öffentlichen Rechts
- konfessionelle Einrichtungen
- alle österreichischen Gemeinden

Personengesellschaften (zum Beispiel: GesbR, ARGE) ohne Rechtspersönlichkeit sind keine zulässigen Vertragspartner und müssen deshalb durch eine entsprechend berechtigte Person vertreten werden. Diese Berechtigung wird gegebenenfalls im Zuge der Antragsprüfung mittels Formular eingeholt.

Gemeinden unterliegen besonderen Bestimmungen. Da die Bundesförderung eine Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes voraussetzt, wird die berechnete Förderung pauschal um 40 % verringert.

## 5. Wie verläuft die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt **nach** Umsetzung des Projekts online über die Plattform der KPC und muss bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme beziehungsweise Verrechnung des Hauptgewerks (das ist die Anlage zur Wärmeerzeugung) erfolgen. Achten Sie auf fristgerechte Antragstellung! Vor Umsetzung sind weder Registrierung noch Antragstellung vorgesehen oder erforderlich.

## 6. Wie wird die Förderung berechnet?

Die Förderungshöhe wird mit maximal 30 % der förderungsfähigen Netto-Kosten berechnet und ist für Anlagen bis 50 kW Nennwärmeleistung mit den technologieabhängigen Pauschalen laut Informationsblatt begrenzt. Die Pauschalen erhöhen sich bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW um 100 Euro pro ganzem zusätzlichen kW. Beachten Sie die Abschläge von 20 % der berechneten Förderung bei bestimmten Wärmepumpen mit erhöhtem GWP-Wert (>150<750) und bestimmten Holzheizungen, die lediglich die Emissionsgrenzwerte der UZ37 (2021) einhalten.

Berechnungsbeispiele:

**Beispiel 1:** Eine Ölheizung wurde gegen eine Pelletsheizung mit 20 kW Nennwärmeleistung ersetzt. Die förderungsfähigen Investitionskosten betragen 30.000 Euro. Die Förderung wird zwar mit 30 % der Kosten berechnet, jedoch kann die Förderung nur in Höhe des Pauschalbetrages vergeben werden. Die Förderung beträgt somit 8.500 Euro.

**Beispiel 2:** Eine Gasheizung wurde gegen eine Luft/Wasser-Wärmepumpe ersetzt. Der GWP-Wert der Wärmepumpe liegt zwischen 150 und 750, die gesamten förderungsfähigen Investitionskosten betragen 40.000 Euro. Die Förderung der Wärmepumpe muss wegen des erhöhten GWP-Werts um 20 % reduziert werden, Förderung wird in Höhe von 6.000 Euro gewährt.

**Beispiel 3:** Ein Koks-/Kohle-Allesbrenner wurde gegen eine Stückholzheizung mit 70 kW Nennwärmeleistung ersetzt. Die gesamten förderungsfähigen Investitionskosten betragen 45.000 Euro. Die theoretische Gesamtförderung würde sich aus den Pauschalbeträgen für die Heizung und dem Zuschlag pro kW ab 50 kW Nennwärmeleistung auf 10.500 Euro belaufen. Da die Heizung jedoch lediglich die Emissionsgrenzwerte der ZU 37 aus 2021 einhält, wird die Förderung um 20 % reduziert, beträgt also 8.400 Euro.

## 7. Welche Heizungssysteme sind förderbar?

Entscheidend für die Wahl eines förderungsfähigen Systems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes beziehungsweise klimafreundliches Nah- oder Fernwärmenetz mit ganzjähriger Wärmelieferung. Besteht diese Möglichkeit, kann nur diese Maßnahme gefördert werden. Andernfalls können Holzheizungen und Wärmepumpen zur Förderung beantragt werden, zu den technischen Voraussetzungen beachten Sie die Punkte 8 bis 10.

Unter folgenden Umständen können ebenfalls alternative Heizungsarten, insbesondere Holzheizungen und Wärmepumpen, zur Förderung beantragt werden:

- Technische Unmöglichkeit des Fernwärmeanschlusses zum Zeitpunkt des Heizungsaustauschs
- Terminliche Unmöglichkeit des Fernwärmeanschlusses zum geplanten Zeitpunkt des Heizungsaustauschs (mindestens drei Monate Differenz)
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Fernwärmeanschlusses liegt dann vor, wenn das alternative Heizungssystem (Wärmepumpe oder Biomasseheizung) 25 % günstiger ist als der Nah- beziehungsweise Fernwärmeanschluss. In diesem Fall benötigen wir mit den Antragsunterlagen ein Vergleichsangebot.

Achten Sie auf die allfällige Belegbarkeit solcher Angaben, zum Beispiel durch eine schriftliche Absage des lokalen Wärmeversorgungsunternehmens!

Listen der förderungsfähigen Heizungssysteme (Holzheizungen & Wärmepumpen) finden Sie auf unserer Website: [Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung](#)

## 8. Wie wird die Nennwärmeleistung des beantragten Heizungssystems beurteilt?

Für Pellets-, Hackgut-, Scheitholz- und Kombi-Holzheizungen wird die Leistung laut Prüfbericht (in der GET-Datenbank als Wert für „Pn“ ersichtlich) zur Einstufung des neuen Wärmeerzeugungssystems herangezogen.

Bei Wärmepumpen wird die Nennwärmeleistung für mittleres Klima und einer Vorlauftemperatur von 55° C betrachtet (in der GET-Datenbank als Wert für „Pdesignh\_m\_55“ ersichtlich).

Im Fall eines Nah- oder Fernwärmeanschlusses wird die verrechnete Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag für die Berechnung der Förderung herangezogen (dieser Wert kann von der maximalen Anschlussleistung abweichen).

Beachten Sie: Überwiegend betrieblich genutzte Wärmeerzeuger ab 100 kW Nennwärme- oder Anschlussleistung müssen in separaten dafür vorgesehenen Förderungsprogrammen beantragt werden. Mehr Information dazu finden Sie auf unserer Website: [Betriebe | Umweltförderung](#)

### 9. Welche technischen Voraussetzungen gelten für die Förderbarkeit von Wärmepumpen?

Wärmepumpen müssen die technischen Vorgaben zur Erlangung eines EHPA-Gütesiegels (in der jeweils gültigen Version) erfüllen. Die Vorlauftemperatur im Heizkreis darf die Temperatur von 55° C nicht überschreiten. Der GWP-Wert („Global Warming Potential“) des eingesetzten Kältemittels darf den Wert von 750 nicht überschreiten. Für Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem GWP-Wert zwischen 150 und 750 reduziert sich bei Monoblockgeräten ≤ 50 kW und Splitgeräte ≤ 12 kW die ermittelte Förderung um 20 %.

### 10. Welche technischen Voraussetzungen gelten für die Förderbarkeit von Holzheizungen?

Holzheizungen, welche die Emissionsgrenzwerte laut UZ37 (2025) erfüllen, sind gemäß Informationsblatt in vollem Umfang förderungsfähig. Anlagen bis 50 kW Nennwärmeleistung, die lediglich die Emissionsgrenzwerte laut UZ37 (2021) einhalten, werden mit einem Abschlag von 20 % gefördert. Anlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW können auch bei Einhaltung der UZ37 (2021) abschlagsfrei gefördert werden.

### 11. Wo finde ich die Listen der förderungsfähigen Heizungssysteme?

Die jeweilige Liste finden Sie auf unserer Webseite: [Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme](#)

### 12. Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

Für die Antragstellung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig unterzeichnete Endabrechnungsformular
- einen amtlichen Lichtbildausweis derjenigen Person, die das Endabrechnungsformular unterzeichnet
- detaillierte Rechnungen über die zur Förderung beantragten Kosten und Leistungen. Beachten Sie, dass Teil- und Pauschalrechnungen nicht anerkannt werden.
- im Fall der Errichtung eines Fernwärmeanschlusses: den von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Wärmelieferungsvertrag, dieser muss die Adresse des Anschlusses sowie die verrechnete Anschlussleistung enthalten
- Sollte eine Finanzierung mittels Contracting erfolgen benötigen wir ergänzende Unterlagen – siehe dazu auch Abschnitt „Contracting“

### 13. Welche Kosten sind in das Endabrechnungsformular einzutragen?

Im Endabrechnungsformular sind die bezahlten **Netto**-Kosten einzutragen, da Steuern zu den nicht förderungsfähigen Kosten zählen. Zu erfassen ist die Gesamt-Rechnungssumme netto, sowie die tatsächlich bezahlten Nettokosten, also abzüglich allfälliger Rabatte, Skonti und nicht förderungsfähiger Kosten.

### 14. Benötige ich einen Firmenstempel für das Endabrechnungsformular?

Nein, dies ist nicht unbedingt erforderlich. Bei Firmen ist eine Zeichnung mittels Firmenstempel üblich, sollten Sie über keinen Stempel verfügen, reicht die handschriftliche Abzeichnung aus.

### 15. Was sind förderungsfähige Kosten?

Für sämtliche, zur Förderung beantragten Maßnahmen, werden ausschließlich Kosten für Neuanschaffungen anerkannt, die mit Rechnungen (ausgestellt an die antragstellende Partei) belegbar sind. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Anlage zur Wärmeerzeugung sowie für Planung und Montage zusammen. Kosten für Leistungen

in Eigenregie und Komponenten zur Wärmeverteilung im Objekt sind nicht förderungsfähig. Eine Auflistung für förderbare und nicht förderbare Anlagenteile finden Sie im **Informationsblatt Förderungsfähige Kosten**.

#### 16. Gibt es Förderungen für Anlagen ab 100 kW thermischer Leistung?

Ja, auch größere Anlagen können zur Förderung beantragt werden. Beachten Sie die abweichenden Förderungsvoraussetzungen, insbesondere, dass die Antragstellung **vor** der ersten rechtsverbindlichen Entscheidung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen muss.

Informationen zu Förderungen für **Wärmeversorgungsanlagen mit einer Leistung ab 100 kW** finden Sie auf unserer Website unter folgenden Links:

**Holzheizung  $\geq$  100 kW | Umweltförderung ([umweltfoerderung.at](http://umweltfoerderung.at))**

**Wärmepumpe  $\geq$  100 kW | Umweltförderung ([umweltfoerderung.at](http://umweltfoerderung.at))**

**Fernwärmeanschluss  $\geq$  100 kW | Umweltförderung ([umweltfoerderung.at](http://umweltfoerderung.at))**

#### 17. Können für einen Standort mehrere Anträge gestellt werden?

Ein System zur Wärmeerzeugung kann nur einmal zur Förderung durch den Bund eingereicht werden. Werden am selben Standort mehrere neue Anlagen zur Wärmeerzeugung errichtet, können mehrere Anträge gestellt werden, wenn die Anlagen jeweils unabhängig voneinander betrieben werden und verschiedene Heizkreise bedienen (zum Beispiel unterschiedliche Gebäudeteile, Stockwerke oder Ähnliches). Zur Leistungssteigerung kaskadisch errichtete Systeme werden als eine gemeinsame Anlage betrachtet, und können deshalb auch nur mit einem Antrag zur Förderung beantragt werden. Die Nennwärmeleistungen der einzelnen Komponenten werden dafür summiert.

#### 18. Firmensitz im Ausland

Betriebe mit Firmensitz im Ausland können ebenfalls Anträge auf Förderung stellen, wenn sich der Standort der zur Förderung beantragten Anlage in Österreich befindet.

#### 19. Professionist aus dem Ausland

Das Projekt darf auch von Firmen umgesetzt werden, die nicht in Österreich ansässig sind. Die Rechnungen müssen in Deutsch oder Englisch ausgestellt und eventuell in Fremdwährungen ausgestellte Rechnungen müssen in Euro umgerechnet sein.

#### 20. Eigenleistungen

Personaleigenleistungen sind nicht förderbar.

#### 21. Barrechnungen

Bar bezahlte Rechnungen können nur dann anerkannt werden, wenn die Summe pro Lieferant 5.000,00 Euro nicht überschreitet.

#### 22. Contracting, Leasing, Mietkauf

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf, Contracting oder ein ähnliches Finanzierungsmodell ist folgendes zu beachten:

- Als Förderungsnehmer kann nur der Nutzer der geförderten Anlage auftreten.
- Die geförderte Anlage muss entweder im Eigentum des Fördernehmers stehen beziehungsweise spätestens mit Vertragsende in sein Eigentum übergehen, oder die im Vertrag festgelegte Mietdauer entspricht zumindest der Behaltefrist gemäß Förderungsvertrag (10 Jahre).
- Vertrag und Nachweise über die bereits getätigten Zahlungen sind bei Antragstellung vorzulegen.
- Als Berechnungsbasis der Förderhöhe werden die gesamten für den Heizungstausch anfallenden förderbaren Kosten (abzüglich eventuell darin enthaltener Zinsen und Spesen) herangezogen.
- Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Förderungsendabrechnung (das ist der Zeitpunkt der Antragstellung) tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden (um das Fördermaximum zu erreichen, muss daher eine Anzahlung in zumindest dieser Höhe vorliegen).

### 23. Weitere Förderungen

Informationen zu weiteren Umweltförderungen des Bundes finden Sie auf unserer Website: [Betriebe | Umweltförderung](#)

Doppelförderung durch Bundesmittel ist nicht zulässig.

Weiters ist die Bundesförderung mit Förderungen der Bundesländer kombinierbar.

#### Antragstellung und Kontakt

→ Zu den Online-Anträgen:

- [Fernwärmeanschluss < 100 kW | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)
- [Holzheizung < 100 kW | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)
- [Wärmepumpe < 100 kW | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

**Serviceteam „Kesseltausch für Betriebe und Gemeinden“:** DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien  
T +43 1 /31 6 31-714

[klimaschutz@publicconsulting.at](mailto:klimaschutz@publicconsulting.at)


Weitere Förderungen: [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

Weitere Infos zur KPC: [www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at)



**Finanziert von der  
Europäischen Union**

NextGenerationEU

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.